

Annahmebedingungen für Abfälle

Kategorie: Gemischte Abfälle

TIPP! Je nach Menge können Sie durch eine sortenreine Trennung, Kosten einsparen oder sogar eine Vergütung erzielen. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen.

AVV-Nr.: 15 01 02 oder 17 02 03 Kunststoffabfälle, gemischt (thermische Verwertung)

Gemische aus Kunststoffen die nicht der werkstofflichen Verwertung hinzugefügt werden können, da sie vermischt, verschmutzt sind oder einen zu hohen Fremdstoffanteil besitzen.

Gilt nicht für PVC

AVV-Nr.: 15 01 06 gemischte Verpackungen

Enthalten sein dürfen saubere Verpackungen aus Kunststoff, Papier, Pappe, Metall und Holz.

Ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle jeder Art.

Kantenlänge max. 100 cm

AVV-Nr.: 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch, dass nahezu alle nicht gefährlichen Abfälle enthält, die auf einer Baustelle entstehen und aus mehreren Gründen nicht getrennt werden können.

Dazu zählt: Bauschutt, Steine, Strohmatten, Holz, Metalle, Kunststoffe, Mischpapier usw.

Ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle jeder Art.

Dazu zählt z.B.: Dazu zählt z.B.: Insbesondere KMF, Glasfaser und asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel, Spraydosen, Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Sollten diese Abfälle vorkommen, führt dies zu einer neuen Einstufung und Nachbelastung.

Kantenlänge max. 100 cm

AVV-Nr.: 17 09 04 gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Dämmstoffen (max. 25%)

Baustellentypisches mineralisch-organisches Abfallgemisch, dass nahezu alle nicht gefährlichen Abfälle enthält, die auf einer Baustelle entstehen und aus mehreren Gründen nicht getrennt werden können.

Dazu zählt: Bauschutt, Steine, Strohmatten, Holz, Metalle, Kunststoffe, Mischpapier usw.

Hier ist allerdings auch noch Dämmstoff mit dabei mit einem max. Anteil von 25%.

Dazu zählt: Bauschutt, Steine, Strohmatten, Holz, Metalle, Kunststoffe, Mischpapier usw.

Ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle jeder Art.

Dazu zählt z.B.: Insbesondere KMF, Glasfaser und asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel, Spraydosen, Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Sollten diese Abfälle vorkommen, führt dies zu einer neuen Einstufung und Nachbelastung.

Bei einem Anteil von Dämmstoffen der mehr als 25% beträgt wird eine Einstufung in gefährliche Stoffe vorgenommen.

Kantenlänge max. 100 cm

AVV-Nr.: 20 03 01 gemischte Siedlungsabfälle (nur gewerblich)

Bestehend aus nahezu allen nicht gefährlichen Abfällen, die in Gewerbe- und Industriebetrieben entstehen und aus mehreren Gründen nicht getrennt werden können.

Dazu zählt z.B.: Holz, Metalle, Papier, Kunststoffe, verunreinigte Folien usw.

Ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle jeder Art.

Dazu zählt: Insbesondere KMF, Glasfaser und asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel, Spraydosen, Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Sollten diese Abfälle vorkommen, führt dies zu einer neuen Einstufung und Nachbelastung.

AVV-Nr.: 20 03 07 Sperrmüll

Abfälle bestehend aus sperrigen Gegenstände wie z.B.: Einrichtungsgegenstände, Teppiche, Regale, Betten usw.

Ausgeschlossen sind gefährliche Abfälle jeder Art.

Dazu zählt: Insbesondere KMF, Glasfaser und asbesthaltige Stoffe, Farben und Lacke, Lösemittel, Spraydosen, Dachpappen, bitumenhaltige und teerhaltige Abfälle, Nassabfälle und andienungspflichtiger Restabfall sowie Kühl- und Gefriergeräte, Bildschirme und Elektronikschrott. Ebenfalls getrennt zu halten sind Dämmstoffe auf Kunststoffbasis, insbesondere HBCD-haltige. Sollten diese Abfälle vorkommen, führt dies zu einer neuen Einstufung und Nachbelastung.

Kategorie: Verpackungs- und Wertstoffe

TIPP! Je nach Menge können Sie durch eine sortenreine Trennung, Kosten einsparen oder sogar eine Vergütung erzielen. Sprechen Sie uns an, wir helfen Ihnen.

AVV-Nr.: 15 01 01 Verpackungen aus Papier und Pappe

Papier aus überwiegend Pappe und Karton aus Verpackungen.

Ausgeschlossen sind z.B.: Getränkekartons, Hygienepapier, Windeln, kunststoffbeschichtetes Papier und sonstige Abfälle jeder Art.

AVV-Nr.: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (Folien)

Saubere Folien ohne Fremdstoffe wie z.B. Etiketten oder Aufkleber

Ausgeschlossen sind z.B.: Verpackungsbänder, sonstige Abfälle, mineralische Anhaftungen.

AVV-Nr.: 15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff (Styropor, weiß)

Saubere, weiße Styroporteile die frei von jeglichen Fremdstoffen wie z.B. Klebereste, Baustoffe usw. sind.

Ausgeschlossen sind z.B.: HBCD-haltiges Styropor, bunte Formteile, Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen.

AVV-Nr.: 15 01 02 oder 17 02 03 Verpackungen aus Kunststoff (zur werkstofflichen Verwertung)

Gemische aus sauberen Kunststoffen von Verpackungen, wie z.B. Kisten, Boxen, Kanister vollständig entleert und ohne Gefahrensymbole. Saubere Kunststoffe aus dem Rückbau wie z.B. Platten, Rohre usw.

Ausgeschlossen sind z.B.: Restinhalte, Flüssigkeiten, Fremdteile, Gefahrenstoffsymbole

AVV-Nr.: 20 01 01 Papier und Pappe (Akten zur Vernichtung)

Gerne stellen wir auf Wunsch eine Bestätigung aus, dass Ihre Akten ordnungsgemäß vernichtet wurden. Komplette Ordner aus Papier oder Pappe, dürfen jedoch kein Kunststoff enthalten.
Ausgeschlossen sind z.B.: Magnetbänder, Röntgenbilder, Filme, Magnetkarten usw.

AVV-Nr.: 20 01 01 Papier und Pappe (Mischpapier)

Gemischte Papierabfälle bestehend aus: Pappe, Zeitungen, Illustrierte, Kataloge, Bücher ohne Einband, Kartons usw.
Ausgeschlossen sind z.B.: sonstige Abfälle jeder Art, kunststoffbeschichtetes Papier, Hygienepapier, Getränkekartons usw.

Kategorie Holz/Grün- und Gartenabfälle

AVV-Nr.: 15 01 03 Verpackungen aus Holz (AI – Altholz naturbelassen)

Altholz das naturbelassen ist oder lediglich mechanisch bearbeitet wurde, d.h. ohne Fremdstoffe verunreinigt wurde.

Ausgeschlossen sind z.B.: Behandeltes Altholz, sprich: geleimtes, gestrichenes, beschichtetes, verschmutztes, lasiertes, lackiertes oder schadstoffbelastetes Altholz

Die Einstufung der Holzklassen erfolgt gemäß der Altholzverordnung.

AVV-Nr.: 17 02 01 Holz (AII – AIII Altholz behandelt)

Altholz welches behandelt wurde, sprich: geleimt, gestrichen, beschichtet, lackiert usw.

Dazu zählt z.B.: Türen, Paneele, Möbel, Schränke, Spanplatten und alle Althölzer die nicht in AI fallen.

Ausgeschlossen sind z.B.: Mit Holzschutzmitteln behandelte Hölzer jeder Art, insbesondere Konstruktionshölzer ohne Nachweis und kesseldruckimprägnierte Hölzer für den Außenbereich, diese fallen unter A IV Altholz.

Die Einstufung der Holzklassen erfolgt gemäß der Altholzverordnung.

AVV-Nr.: 17 02 04*

Hierbei handelt es sich um einen gefährlichen Abfall!

Altholz das mit Holzschutzmitteln behandelt ist und alle Althölzer die aufgrund ihrer Schadstoffbelastung nicht unter die Kategorien AI-AIII fallen.

Dazu zählt z.B.: Bahnschwellen, Leitungsmasten, Jägerzäune, Holzfenster, Außentüren, tragende Balken, kesseldruckimprägniertes Holz, wie z.B.: Palisaden, Garten- und Spielplatzmöbel und sonstige Konstruktionshölzer.

Ausgeschlossen sind z.B.: PCB und PCP-belastetes Altholz.

Die Einstufung der Holzklassen erfolgt gemäß der Altholzverordnung.

AVV-Nr.: 20 02 01 biologisch abbaubare Abfälle (Grün- und Gartenabfälle kompostierbar)

Biologisch abbaubare Abfälle.

Dazu zählt z.B.: Äste, Baum- und Heckenschnitt.

Ausgeschlossen sind z.B.: Kompost, Lebensmittel, Erdaushub, Grasnarben, Steine

Kategorie spezifische Bau- und Abbruchabfälle

AVV-Nr.: 15 01 07, 17 02 02 oder 20 01 02 Verpackungen aus Glas (Glasabfälle)

Glas, sauber ohne Dichtungen.

Ausgeschlossen sind z.B.: Mineralische Anhaftungen wie Beton-/Putzreste, gefährliche Fugenmasse.

AVV-Nr.: 17 01 01 Beton

Rein mineralischer Beton mit oder ohne Bewehrung, ohne schädliche Beschichtungen, Verunreinigungen oder sonstige nicht mineralische Anhaftungen.

AVV-Nr.: 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (Bauschutt, recyclingfähig)

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik und Mauerwerk, jedoch ohne Leichtbaustoffe.

Ausgeschlossen sind z.B.: Tapete, Holz, Stroh, Heraklit usw.

Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.1 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

Gerne halten wir für Sie ein Informationsblatt zum Thema Bauschutt bereit. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

AVV-Nr.: 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (Bauschutt, nicht recyclingfähig)

Rein mineralische Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen, Keramik und Mauerwerk, jedoch mit Leichtbaustoffen, Hohlblocksteinen, Glasbausteinen mit Mörtel oder erhöhten Feingutanteilen.

Ausgeschlossen sind z.B.: Tapete, Holz, Stroh, Heraklit usw.

Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.1 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

Gerne halten wir für Sie ein Informationsblatt zum Thema Bauschutt bereit. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

AVV-Nr.: 17 01 07 Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik (Kaminsteine)

Rein mineralische Ziegel, Keramik und Schamotte aus Feuerungsstätten die nicht gefährlich verunreinigt sind.

Ausgeschlossen sind z.B.: Steine mit gefährlichen Verunreinigungen, Chromathaltige Wärmespeichersteine.

Die Grenzwerte nach LAGA Z 1.2 sind einzuhalten, ggf. nachzuweisen.

AVV-Nr.: 17 02 03 Kunststoffe (Dämmstoffe, HBCD-frei)

Dämmstoffe wie Styropor(EPS)-/ Styrodur(XPS)-teile, -Platten und -Formteile aus dem Bau- und Abbruch-, Dach- und Wand- Sanierungsbereich mit gesicherter Produktion nach dem Jahr 2015 oder sonstige Dämmstoffe auf Kunststoffbasis. Weitgehend frei von Mineral- und sonstigen Fremd- und Störstoffen, jedoch mit arttypischen Verschmutzungen in geringem Umfang wie z.B. Klebestreifen, Staub, sonstigen Kunststoffen und Anhaftungen usw.

Ausgeschlossen sind z.B.: HBCD- haltiges EPS/XPS, EPS/XPS vor 2016 produziert und ohne einen entsprechenden Nachweis. Verbundstoffe wie z.B. Rigipsplatten mit Styropor oder Beschichtungen aus Alu, Teer oder Bitumen usw.

AVV-Nr.: 17 03 01* kohlenteeerhaltige Bitumengemische (Asphalt und Straßenaufbruch, teerhaltig)

Hierbei handelt es sich um einen gefährlichen Abfall!

Teerhaltiger Abbruch, bzw. Straßenaufbruch mit teerhaltiger Belastung.

Eine PAK-Analyse seitens des Abfallerzeugers ist ratsam, sonst höchste Einstufung.

AVV-Nr.: 17 03 02 Bitumengemische (Asphalt und Straßenaufbruch, teerfrei)

Hier ist die Vorlage einer Analyse oder eine Erklärung des Abfallerzeugers über Teerfreiheit erforderlich. Sonst höchste Einstufung.

AVV-Nr.: 17 03 02 Bitumengemische (Dachpappe, teerfrei)

Es ist ein Nachweis der Teerfreiheit vorzulegen.

Bitumen-Dachpappen mit einem PAK-Gehalt von unter 200mg/kg und nur sehr geringen Beimengen an Isoliermaterial.

Ausgeschlossen sind z.B.: Mineralische Anhaftungen, jegliche teerhaltige Beimengen, anhaftende Mineralfaser-/Glaswolldämmung (KMF)

Kantenlänge max. 100 cm

AVV-Nr.: 17 05 04 Boden und Steine (Erd-/Bodenaushub)

Die Herkunft aus dem Privathaushalt muss nachgewiesen und die Verbringung auf die öffentliche Erdbaudeponie beim Landratsamt schriftlich beantragt werden. Damit schädliche Belastungen und evtl. Verunreinigungen sicher ausgeschlossen werden können, wird eine sogenannte „grundlegende Charakterisierung“ vom Erzeuger, bei größeren Mengen i.d.R. eine Bodenanalyse gemäß der Ablagerungsverordnung durch ein zertifiziertes Labor, verlangt.

Natürliches Bodenmaterial (aus dem gewachsenen Boden/Baugrund ausgehobene Erde).

Bestehend aus: Mutterboden, Sand, Erde, Lehm, Kies, Tonboden, kleinere Natursteine.

Ausgeschlossen sind z.B.: Jegliche Verunreinigungen mit Bauschutt, Abfall, gröbere Wurzeln.

AVV-Nr.: 17 06 03* anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält (Glas-/Steinwolle, KMF)

Hierbei handelt es sich um einen gefährlichen Abfall!

Glas-/Steinwolle und Mineralfaserabfälle gelten als gesundheitsschädlich und müssen als Gefahrstoff behandelt und ausgebaut werden (TRGS 520 + 521). Zudem muss es staubdicht in zugelassene BIG BAGS verpackt und transportiert werden. Bei Nichteinhaltung drohen zusätzliche Kosten u.U. sogar eine Abweisung und Rücktransport des Abfalles.

Ausgeschlossen sind z.B.: Deckenplatten, Odenwaldplatten

BIG BAGS sind bei uns jederzeit erhältlich. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

Wichtig im Umgang mit KMF!

Unverpackte oder falsch verpackte „gefährliche“ Glaswolle oder KMF dürfen...

AVV-Nr.: 17 06 05* asbesthaltige Baustoffe

Hierbei handelt es sich um einen gefährlichen Abfall!

Faserzement wie z.B. Eternit, Asbestzementplatten, Dichtungsteile.

Asbesthaltige Baustoffe gelten als gesundheitsschädlich und müssen als Gefahrstoff behandelt und ausgebaut werden (TRGS 519). Zudem muss es staubdicht in zugelassene BIG BAGS verpackt und transportiert werden. Die Verpackung muss so erfolgen, dass die Füllhöhe (max. 30cm, damit die Einschlagtücher noch ordnungsgemäß um die Platten geschlagen werden können) eingehalten wird, die Säcke fest verschlossen sind und beim verladen mit dem Kran nicht knicken.

Ausgeschlossen sind z.B.: Asbesthaltige Altgeräte, Bremsbeläge und Verpackungen sowie asbesthaltige Abfälle aus der Verarbeitung.

BIG BAGS sind bei uns jederzeit erhältlich. Sprechen Sie uns einfach darauf an.

AVV-Nr.: 17 08 02 Baustoffe auf Gipsbasis (Gipsabfälle, Rigips)

Rein mineralische Baustoffe auf Gipsbasis frei von organischen Fremd- und Störstoffen.

Gipskartonplatten dürfen enthalten sein (Rigips, auch mit Tapeten oder Fliesenbelag), Putzabfälle.

Ausgeschlossen sind z.B.: Stroh, Holz usw. Sowie jede Art von gefährlichen Abfällen.

Kategorie besondere Abfälle

AVV-Nr.: 16 01 03 Altreifen

Gebrauchte Reifen mit oder ohne Felge.

Gefährliche Abfälle

Sie unterliegen strengen Anforderungen aus der Nachweisverordnung und erfordern das Beantragen von Einzelentsorgungsnachweisen (>20to) oder das Vorbehalten von Sammelentsorgungsnachweisen (>20to je Anfallstelle) sowie deren Genehmigung durch die SAA. Es besteht die Pflicht zur behördlich überwachten elektronischen Nachweisführung bei Entsorgungsnachweisen oder zum Ausstellen und Vorhalten von Übernahmescheinen bei Sammelentsorgungsnachweisen. Handwerker und Kleinanlieferer sind ab einer Jahresgesamtmenge von 2.000 kg als Summe gefährlicher Abfälle verpflichtet zur Registerführung gemäß den Auflagen der Nachweisverordnung. Die Mengenkontrolle obliegt dem Abfallerzeuger. Außerdem bestehen besondere Bestimmungen und Auflagen zur Erfassung, Lagerung, Getrennthaltung und zum Transport, welche zuvor im Einzelfall geprüft und beurteilt werden müssen. Auch bleibt die Verantwortung bis zur nachgewiesenen ordnungsgemäßen Entsorgung immer beim Abfallerzeuger. Aus diesem Gründen ist immer eine vorherige Kontaktaufnahme und Beratung, ggf. ein Ortstermin zwingend.

Die aufgeführten Abfallsorten dürfen in haushaltsüblichen Kleinstmengen bei uns angeliefert werden:

AVV-Nr.: 15 02 02* Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.

AVV-Nr.: 15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind. Hierzu zählen auch Spraydosen.